

# Anhang I

## Kriterium I.10, Anforderungen an eine Klimastrategie gemäß der Bio-Mineralwasserrichtlinie

- Die Erfassung der Treibhausgasemissionen des Bio-Mineralwasser abfüllenden und vertreibenden Unternehmens erfolgt über die Prozesskette von der Quelle bis zur 1. Handelsstufe und enthält alle Treibhausgasemissionen als CO<sub>2</sub>-Äquivalente mit nennenswertem Anteil (i.d.R. mehr als 1% Anteil).

Das Unternehmen erstellt spätestens im 1. Jahr nach der Erstzertifizierung des Bio-Mineralwassers eine Treibhausgasbilanz die dem genannten Kriterium entspricht. Die Daten der Treibhausgasbilanz sind in den Folgejahren bei signifikanten Änderungen jährlich zu aktualisieren.

- Ebenfalls im 1. Jahr nach der Erstzertifizierung des Bio-Mineralwassers ist auf Basis der ermittelten CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen eine Klimastrategie zu erstellen, die Reduktions- und Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der untenstehenden Klimaziele enthält.
- Spätestens im 2. Jahr nach der Erstzertifizierung des Bio-Mineralwassers sind als Mindestziele der Klimastrategie einzuhalten:
  - Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einflussbereich des Unternehmens (also bis zur Rampe) um durchschnittlich -2% p.a. (entspricht dem 1,5fachen des Jahresziels der Bundesregierung)
  - Die -2% sind im 10jährigen Durchschnitt zu erzielen. Vor- und Nachträge sind bei Großinvestitionen entsprechend ihrer steuerlichen Abschreibungsdauer zu berücksichtigen.
  - Darüber hinaus sind von den jeweils verbleibenden Gesamt-Treibhausgasemissionen mind. 10%, 20%, 30% usw. p.a. so zu kompensieren, dass nach 10 Jahren eine Vollkompensation gegeben ist.
- Treibhausgaserfassung und Klimastrategie beziehen sich entsprechend der Entscheidung des Unternehmens entweder auf das gesamte abfüllende Unternehmen oder anteilig auf die Produktlinie „Bio-Mineralwasser“. Entsprechend sind die o.g. Anforderungen auf das ganze Unternehmen oder pro Liter Bio-Mineralwasser bezogen zu erfüllen.
- Die Erfüllung der Klimaziele ist jährlich durch eine Bestätigung externer Fachleute oder im Rahmen des Umweltmanagementsystems zu belegen.

## Kriterium VI.4, Anforderungen an die Herkunftsdeklaration

Die Markendeklaration erfolgt nach den Regelungen der EG-Mineralwasser-Richtlinie, Artikel 8.3, also mit der Angabe abweichender Quellorte oder Quellnamen mindestens eineinhalbmal so hoch und breit wie der größte Buchstabe, der für die Angabe des gewerblichen Kennzeichens benutzt wird. Falls diese gesetzliche Bestimmung nicht greift, kann nach den nachfolgenden Gestaltungsvorgaben zur Optimierung einer transparenten Herkunftsangabe deklariert werden, die in Summe zu erfüllen sind:

- Angabe von Quellname und Quellort gut sichtbar im Sichtfeld des Etiketts
- Angabe gut lesbar mit klarem Farbunterschied zur umgebenden Gestaltung
- Angabe des von der Handelsmarke abweichenden Quellnamens in einer doppelten Mindestschriftgröße der X-Höhe nach Anhang IV der Verordnung EU 1169/2011 (LMIV) von 2,4 mm
- Entsprechende Umsetzung der Angabe des Quellnamens neben dem gewerblichen Kennzeichen auf der Website des Unternehmens